

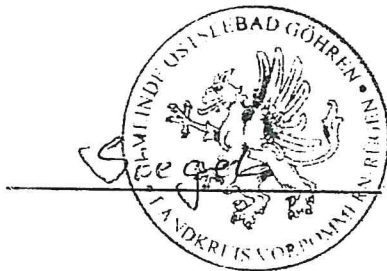



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt und Stadtplaner
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64
Fax: 0721 56 8888 81
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 20 34 96
Fax: 03831 20 34 98
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

2. Änderung des Flächennutzungsplan (Bereich Südstrand)

Gemeinde Ostseebad Göhren

Genehmigungsfassung






Pester
Bürgermeister

Begründung

Inhaltsverzeichnis




Pastor
Bürgermeister

1) Grundlagen der Planung	3
1.1) Allgemeines	3
1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	3
1.2) Ziele der Planung	3
1.3) Planerische Vorgaben	3
1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung	3
1.3.2) Bisherige Darstellung im F-Plan	4
1.4) Zustand des Plangebietes	4
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	4
1.4.2) Schutzgebiete	5
1.4.3) Sonstige Hinweise	5
2) Städtebauliche Planung	6
2.1) Nutzungen	6
2.1.1) Sondergebiet Gesundheitswirtschaft	6
2.1.2) Wald	7
2.2) Flächenbilanz	7
2.3) Erschließung	8
2.3.1) Verkehrliche Erschließung	8
2.3.2) Ver- und Entsorgung	8
3) Auswirkungen / Umweltbericht	9
3.1) Abwägungsrelevante Belange	9
3.2) Umweltbericht	9
3.2.1) Allgemeines	9
3.2.2) Natur und Landschaft	10
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich	18
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit	19
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
3.2.6) Schutzgebiete	19
3.2.6) Zusammenfassung	33

1) Grundlagen der Planung

1.1) Allgemeines

1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst den Bereich südlich der Rehabilitationsklinik der Deutschen Rentenversicherung am Göhrener Südstrand.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Ostseebad Göhren und wird begrenzt

- im Norden durch die Rehabilitationsklinik der Deutschen Rentenversicherung,
- im Westen durch die Gemeindestraße zwischen Lobbe und Göhren (Südstrand),
- im Süden durch eine aufgegebene Ferienanlage,
- im Westen durch die Düne, den Strand sowie die Ostsee.

1.2) Ziele der Planung

Bereits mit der Aufstellung des F-Plans beabsichtigte die Gemeinde die Entwicklung des Südstrands als Standort von Gesundheitseinrichtungen. Nach der Ansiedlung der Rehabilitationsklinik der Deutschen Rentenversicherung konnten jedoch für längere Zeit keine Ansiedlungserfolge von Betrieben der Gesundheitswirtschaft erzielt werden. Mit dem B-Plan Nr. 22 soll nunmehr als ein weiterer Baustein der gesundheitswirtschaftlichen Ausrichtung das Schulungszentrum eines jungen innovativen Unternehmens der Medizintechnik angesiedelt werden. Damit wird die Ausrichtung auf Unternehmen der Gesundheitsbranche fortgesetzt. In Ergänzung der Kliniknutzung soll daher der Bereich als SO „Gesundheitswirtschaft“ neu ausgewiesen werden.

Gleichzeitig soll die Baugebietsdarstellung korrigiert werden, indem zusammenhängende Waldbereiche auch als solche dargestellt werden. Dies betrifft vor allem den Bereich unmittelbar südlich angrenzend an die Rehabilitationsklinik, für den bereits bei der Aufstellung des F-Plans eine überlagernde Darstellung mit Wald beabsichtigt war.

1.3) Planerische Vorgaben

1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Göhren als touristischer Siedlungsschwerpunkt dem Unterzentrum Sellin-Baabe zugeordnet. Das Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG / FFH-Gebiete und Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) sowie für Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Hierrunter fällt auch der Streifen zwischen der Gemeindestraße und der Küste entlang des Südstrands.

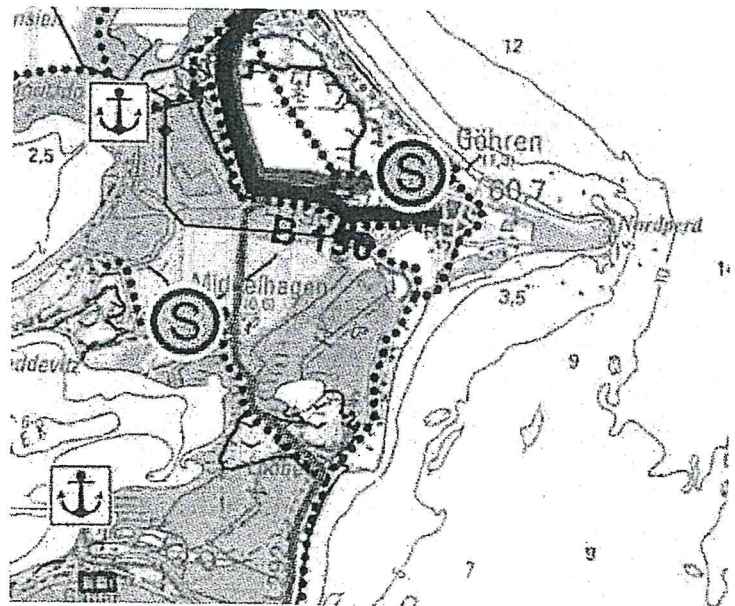


Abbildung 1 Karte RREP VP

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. Grundsätzlich soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden.

Nach 4.1(5) soll sich in nicht zentralen Orten die gewerbliche Bauflächenentwicklung am Eigenbe-

darf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, orientieren. Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung umfasst der Eigenbedarf die Erweiterung der ansässigen Betriebe, die Neuan siedlung von Betrieben, die der örtlichen Grundversorgung oder zur Strukturverbesserung dienen sowie die Ansiedlung von Betrieben, die an besondere Standortbedingungen gebunden sind. Mit der Ansiedlung eines Schulungszentrums eines Unternehmens der Medizintechnik wird die bisherige Ausrichtung auf die Gesundheitsbranche beibehalten, zudem entstehen Synergien zur gewerblichen Tourismuswirtschaft (Saisonverlängerung, Stärkung der anspruchsvollen Hotellerie).

Grundsätzlich ist nach Programmpunkt 4.1(6) der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Mit der Nachnutzung baulich stark vorgeprägter Flächen eines ehem. Ferienlagers wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

1.3.2) Bisherige Darstellung im F-Plan

Der ursprüngliche F-Plan der Gemeinde Ostseebad Göhren stellt für den gesamten Bereich am Südstrand und damit auch für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet „Klinik“ nach § 11 BauNVO dar.

Die ursprünglich beabsichtigte überlagernde Darstellung als Wald im mittleren Abschnitt des zusammenhängenden Sondergebiets wurde seinerzeit seitens der Genehmigungsbehörde versagt, da sowohl Wald wie Baugebiet eine selbständige und damit nicht überlagerungsfähige Darstellung ist.

Der Küsten- und Gewässerschutzstreifen ist nachrichtlich mit der damaligen gesetzlichen Breite von 200m dargestellt. Für den Bereich Strand und Dünen bestehen keine eindeutigen Festlegungen.

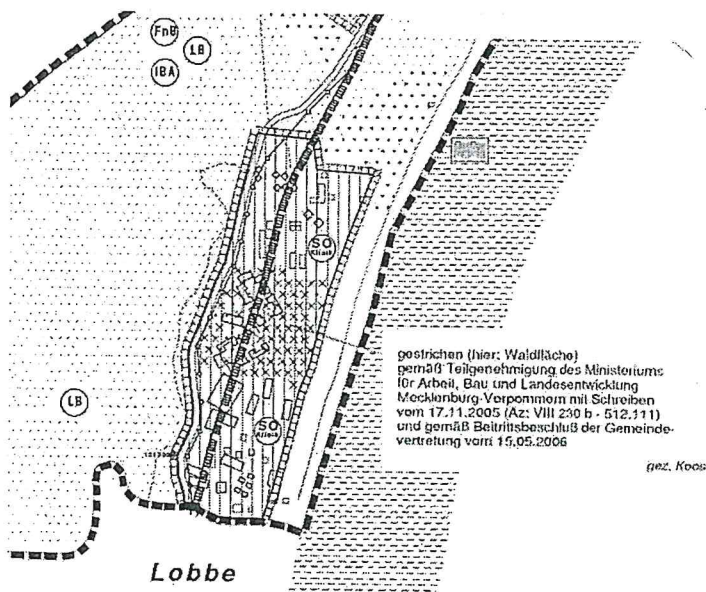


Abbildung 2 Ausschnitt FNP (Ursprungsfassung) unmaßstäblich

1.4) Zustand des Plangebietes

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet wurde zu DDR-Zeiten intensiv touristisch als Ferienlager genutzt. Während die früheren Gebäude im nördlichen Abschnitt des Plangebiets zurückgebaut wurden und der Bereich damit heute vergleichsweise naturbelassen erscheint, ist der südliche Bereich immer noch geprägt durch die großflächigen Ruinen des früheren Ferienlagers.

Im Dünenbereich besteht ein durchgehender Waldstreifen, dem hinsichtlich des Küstenschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Ein Streifen des Waldes unterliegt als Dünengehölz zudem dem gesetzlichen Biotopschutz (vgl. 1.4.2).



Abbildung 3 Topographische Karte 1980

Das nähere Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch die großen Gebäude der Rehabilitationsklinik im Norden sowie einer weiteren aufge-

lassenen Ferienanlage mit zahlreichen zum Teil massiven Ruinen im Süden.

1.4.2) Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in einer dichten Kulisse nationaler und internationaler Schutzgebiete.

Europäische Schutzgebiete

Westlich der Gemeindestraße (Südstrand) schließt das EU-Vogelschutzgebiets DE 1747-401 „Greifswalder Bodden“ an. Nachdem gemäß ursprünglicher Meldung vom 14.12.1992 die gesamte Ortslage innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets lag, wurde mit Vorschlag von Januar 2008 die gesamte Ortslage einschließlich des Streifens zwischen Straße und Strand aus dem Schutzgebiet ausgegliedert.

Die Wasserflächen der Ostsee sind als das FFH-Gebiet DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ ausgewiesen.

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Pflege- und Entwicklungszone als Landschaftsschutzgebiet mit zentraler Bedeutung).

Biotope

Durch das Plangebiet verläuft das Biotop RUE09807 „Dünengehölz 1,5 km nördlich Lobber Ort“ als Naturnahe Feldgehölze; Dünen mit einer Größe von 39.419 qm. Nach Biotopbogen handelt es sich um eine Küstendüne mit schmaler Weiß- und Graudüne und Gehölzen.

Unmittelbar westlich der Gemeindestraße schließt das Biotop RUE09805 „Magerrasen 1 km nordöstlich vom Ortskern Lobbe“ als Trocken- und Magerrasen; Dünen; Naturnahe Feldgehölze; Strandwälle mit 9.093 qm an.

Bodendenkmale

Im Plangebiet selbst sind keine Bodendenkmale bekannt.

150m Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.

1.4.3) Sonstige Hinweise

Dünenschutz

Das Plangebiet liegt hinter der Sturmflutschuttdüne Göhren Südstrand. Der Dünenschutzstreifen (Bauverbotsbereich) umfasst einen Bereich mit einer Tiefe von 30 m vom landseitigen Dünenfuß aus.

Bemessungshochwasser

Der Bemessungshochwasserstand (BHW gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ beträgt für den betroffenen Bereich 2,60 m NHN. Der örtlich zu erwartende Wellenauf-
lauf ist dem hinzuzufügen.



Abbildung 4 Schutzgebiete und -objekte (FFH-Gebiet blau; EU-Vogelschutzgebiet braun; Biotop grün bzw. rot)

Bundeswasserstraße Ostsee

Angrenzend an das Plangebiet liegt die Bundeswasserstraße Ostsee. Bei der Bebauung des Gebietes ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen.

Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungen

2.1.1) Sondergebiet Gesundheitswirtschaft

Mit der Änderung sollen die Nutzungsmöglichkeiten des Baugebiets unter grundsätzlicher Beibehaltung einer gesundheitswirtschaftlichen Ausrichtung ausgeweitet werden. Die Gesundheitswirtschaft umfasst als ganze neben der stationären und ambulanten Versorgung Kranker (Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Haus und Facharztpraxen) auch die pharmazeutische Industrie und Medizintechnik. Im Rahmen der gesundheitswirtschaftlichen Ausrichtung kann der Standort außer für Kliniken (z.B. Schönheitschirurgie) und Reha-Einrichtungen daher auch für verwandte Betriebe der Gesundheitswirtschaft zur Verfügung stehen. Zu denken wäre etwa an Schulungseinrichtungen im medizinischen Bereich sowie eine saubere (nicht störende) Produktion medizinischer High-Tech-Produkte.

Gesundheitswirtschaft / Medizintechnik ist ein Wachstumsmarkt: Hierzu trägt nicht nur das weltweite Bevölkerungswachstum sondern auch die zunehmende Alterung der Bevölkerung in vielen Ländern bei. Die einheitliche gesundheitswirtschaftliche Ausrichtung ermöglicht Synergien zwischen den verschiedenen Einrichtungen und soll die Bekanntheit des Standorts stärken.

Konkret wird derzeit die Ansiedlung des Schulungszentrums eines Medizintechnikunternehmens angestrebt (vgl. B-Plan Nr. 22 „Standort für die Gesundheitswirtschaft am Südstrand“). Am Standort Göhren soll der zentrale Schulungs- und Seminarbetrieb angesiedelt werden. Durchgeführt werden regelmäßig national und international besetzte Seminare für Ärzte und Fachhändler zur Präsentation der Neuheiten und zur Schulung auf die eigenen Produkte. Eine eigene Schulung ist für das Unternehmen Voraussetzung für den international erfolgreichen Vertrieb, da nur so Medizinern Umgang bzw. Anwendung der komplexen Prothesen vermittelt werden kann. Die Schulungen im eigenen Hause bieten die Chance, sich einem internationalen Publikum als leistungsfähiges deutsches Unternehmen zu präsentieren. Neben dem Schulungs- und Seminarbetrieb soll hierzu am Standort ergänzend eine gläserne Produktion für

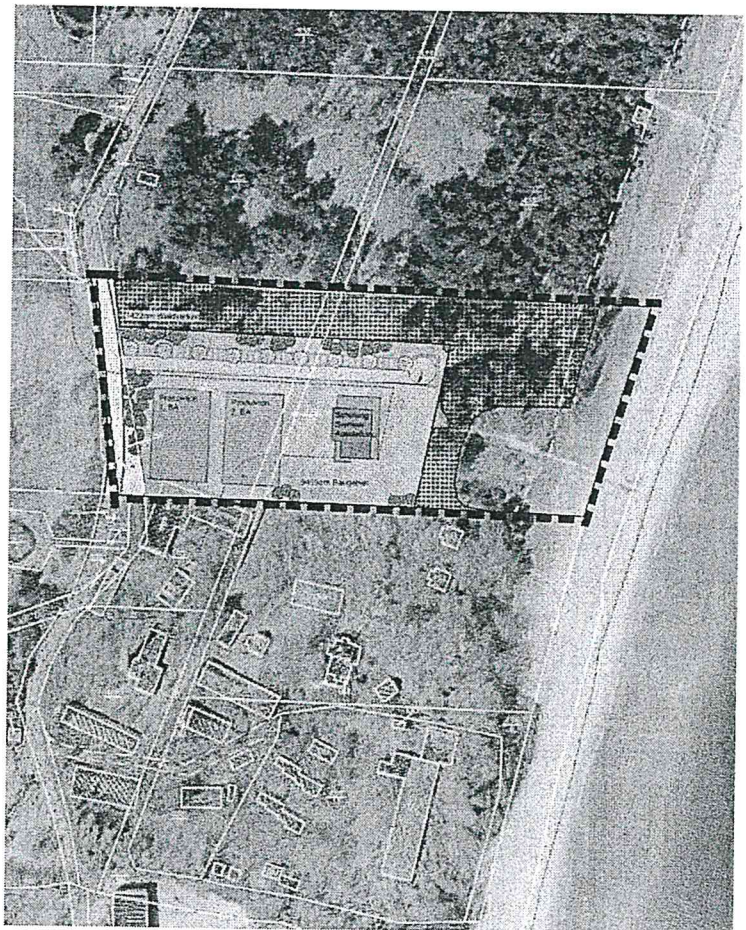


Abbildung 5 Bebauungsentwurf, Stand 03/2014

die Produkte der Handchirurgie entstehen, so dass den Seminarteilnehmern die technologische Perfektion der Produktion demonstriert werden kann.

Ebenso wichtig aber ist für das Unternehmen das mögliche Rahmenprogramm. Eine Tourismusregion wie die Bäderküste mit ihrem vielfältigen Angebot bietet sowohl für die Seminarteilnehmer als auch evtl. mitreisende Familienmitglieder ein lohnendes Ziel. Gleichzeitig werden die Seminare, Schulungen und Präsentationen zu einer deutlichen Saisonverlängerung beitragen, da zur Unterbringung der Seminarteilnehmer auf die im Ostseebad bestehenden Übernachtungskapazitäten in der gehobenen Hotellerie zurückgegriffen werden muss.

2.1.2) Wald

Große Bereiche des Plangebiets sind als Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V einzustufen, wurden aber im Ursprünglichen F-Plan nicht berücksichtigt.

Dazu gehört vor allem der gesamte nördliche Abschnitt des Plangebiets, der nach dem Abriss des früheren Ferienlagers vergleichsweise naturbelassen erscheint. Auch die gehölzfreien Bereiche der früheren Bebauung gehören als Lichtungen (Nichtholzboden) zur Waldfläche. Angesichts der besonderen Funktion des Waldes im Uferbereich wäre eine Wandumwandlung in dieser Größenordnung nicht gerechtfertigt, so dass keine Chance für eine Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele des F-Plans mehr bestehe. Mit der Änderung soll daher die bestehende Waldfläche (bei maßstabsbedingter Vereinfachung der Abgrenzung) in den F-Plan übernommen werden.

Damit wird das Siedlungsband entlang des Südstrands, das sich nahtlos in der Nachbargemeinde Middelhagen am Göhrener Weg bis zum Ort Lobbe fortsetzt, durch eine breite Zäsur gegliedert und eine Verbindung zwischen Strand- und Dünenbereich an der Ostsee und der landseitigen Lobber See Niederung dauerhaft gesichert.

Im südlichen Abschnitt besteht außerhalb des Waldes ein großer baulich geprägter Bereich. Angesichts der baulichen Vorprägung (Ruinen, fast flächige Versiegelung) ist zur Beseitigung des städtebaulichen Missstands eine Nachnutzung auch weiterhin anzustreben. Die Nutzung vorbelasteter Standorte ist im Sinne des Bodenschutzes geboten und stellt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB dar. Einzelne vorspringende „Nasen“ erschweren jedoch besonders unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Waldabstands eine zukünftige bauliche Nutzung in unverhältnismäßigem Maße. Hierzu gehört vor allem die straßenseitige Eingrünung, die sich als rund 10m breiter Streifen bis fast an die südliche Plangebietsgrenze zieht.

Durch eine Begradigung der Waldkontur kann eine angemessene Bebaubarkeit hergestellt werden, ohne dass die ökologische Funktion des Waldes am Standort geschmälert würde. Hierzu ist ein Ausgleich von mindesten 1:1 am Standort zu realisieren - vorzugsweise angrenzend an Strand bzw. Düne, um die Schutzfunktion des Waldes zu stärken. Die über den Faktor 1:1 hinausgehende Ersatzaufforstung kann extern erfolgen, sollte aber ebenfalls schwerpunktmäßig im 300 m Uferbereich liegen.

Die konkrete Abgrenzung der Waldumwandlungs- sowie der Aufforstungsflächen kann nur flächenscharf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Dabei ist ein Gesamtkonzept für den Standort zu entwickeln, das neben dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 auch die geplante Bebauung auf der südlich angrenzenden Sondergebietsfläche berücksichtigt.

2.2) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<i>Nutzung</i>	<i>Fläche</i>	<i>Bestand Versiegelung</i>
SO Gesundheitswirtschaft	0,97 ha	0,39 ha
Wald	4,71 ha	
Fläche für den Hochwasserschutz (teilweise überlagernd)	0,81 ha	
Gesamtgebiet	5,83 ha	

2.3) Erschließung

2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die anliegende Gemeindestraße (Südstrand). Der Betrieb wird keinen gewerblichen Güterverkehr erfordern, die Belieferung sowie die Auslieferung der Produkte erfolgt über einen Paketdienst.

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Die medientechnische Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann über die im Südstrand anliegenden Versorgungsleitungen gesichert werden. Angesichts der benachbarten Siedlungsnutzung sind Anschlusspunkte für Trink- und Schmutzwasser sowie Elektroversorgung gegeben.

Die Trinkwasserversorgung kann mit Anschluss an die im Göhrener Weg vorhandene Versorgungsleitung des ZWAR erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung kann mit Anschluss an die im Göhrener Weg vorhandene Abwasserdruckrohrleitung des ZWAR mittels einer Pumpstation erfolgen.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende *Niederschlagswasser* ist Abwasser gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem ZWAR als zuständiger Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 Landeswassergesetz (LWaG)). Im Bereich des Südstrands / Göhrener Wegs besteht kein öffentlicher Regenwasserkanal. Anfallendes Niederschlagswasser hat auf den einzelnen Baugrundstücken zu verbleiben, d. h. es ist einer Brauchwassernutzung zuzuführen bzw. auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Niederschlagswasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des von befestigten und versiegelten Flächen anfallenden NW in das Grundwasser vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist.

Löschwasser kann in Höhe von maximal 48 m³/h über die im Göhrener Weg bestehenden Hydranten bereitgestellt werden. Bei höherem Löschwasserbedarf sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28.10.2013 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

3) Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die *Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Angesichts der Lage unmittelbar im Küstenbereich angrenzend zu Schutzgebieten nach internationalem und nationalem Recht sowie innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen ist dem Naturschutz hohe Bedeutung einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet baulich stark vorgeprägt und durch die anliegende Gemeindestraße bereits erschlossen ist. Die Nutzung erfolgt ohne zusätzliche Erschließungsflächen auf einer vorbelasteten Fläche, so dass die Planung zu einer sparsamen Nutzung von Grund und Boden beiträgt.
- Die *Belange des Waldes*. Teile des Plangebiets stellen Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V dar. Grundsätzlich soll Wald nach § 1a BauGB nur in unbedingt erforderlichem Umfang umgenutzt werden. Der betroffene Wald liegt im 300m Uferbereich und erfüllt eine besondere Schutzfunktion (Küstenschutz). Die Bebauung ist daher auf waldfreie Bereiche zu beschränken. Einzelne vorspringende „Nasen“ erschweren jedoch besonders unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Waldabstands eine zukünftige bauliche Nutzung in unverhältnismäßigem Maße. Hierzu gehört vor allem die straßenseitige Eingrünung, die sich als rund 10m breiter Streifen bis fast an die südliche Plangebietsgrenze zieht. Durch eine Begradigung der Waldkontur wird eine angemessene Bebaubarkeit hergestellt, ohne dass die ökologische Funktion des Waldes geschmälert würde. Dabei ist ein Ausgleich von mindestens 1:1 am Standort zu realisieren - vorzugsweise angrenzend an Strand bzw. Düne, um die Schutzfunktion des Waldes zu stärken. Die übrige, zum Ausgleich der Waldbilanz erforderliche Ersatzaufforstung kann extern erfolgen, sollte aber ebenfalls schwerpunktmäßig im 300 m Uferbereich liegen.
- Die *Belange des Küstenschutzes*: Im Osten des Plangebiets verläuft die Düne, die im Strandabschnitt die Funktion des Hochwasserschutzes übernimmt. Die Düne ist als Fläche für den Hochwasserschutz zu kennzeichnen, ein Schutzstreifen von 50m landseitig des Dünenbereichs als Bereich aktiver Küstenschutzmaßnahmen von baulichen Anlagen freizuhalten.

Innerhalb des Plangebiets sowie im näheren Umfeld bestehen bislang keine schutzbedürftigen Nutzungen.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Nach § 2a BauGB ist für Bauleitpläne ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind. Dabei werden die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen der Planung zugrunde gelegt:

- Anlagebedingt wird die Bebauung im Plangebiet zunehmen, betroffen sind jedoch vorgenutzte Flächen, die bereits baulich geprägt sind. Gemäß Kartierung zum B-Plan Nr. 22 bestehen am Standort 3885 m² Versiegelung.
- Betriebsbedingt werden durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen verursacht. Durch die Produktion werden keine erheblichen Emissionen verursacht; der Standort wird abwassertechnisch an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die durch den Betrieb hervorgerufene Verkehrszunahme ist angesichts der Vorbelastung nicht relevant. Die Seminarteilnehmer werden in der Mehrzahl nicht mit dem eigenen Privatauto anreisen. Die Belieferung sowie die Auslieferung der Erzeugnisse erfolgt durch einen Paketdienst und erfordert keine zusätzlichen gewerblichen Güterverkehre.

Die angrenzenden Waldflächen werden eindeutig abgegrenzt, so dass keine ungeordnete Ausweitung siedlungsnaher Nutzungen zu erwarten ist.

- Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Mutterbodens) als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden.

3.2.2) Natur und Landschaft

Klima / Luft

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0\text{ °C}$.

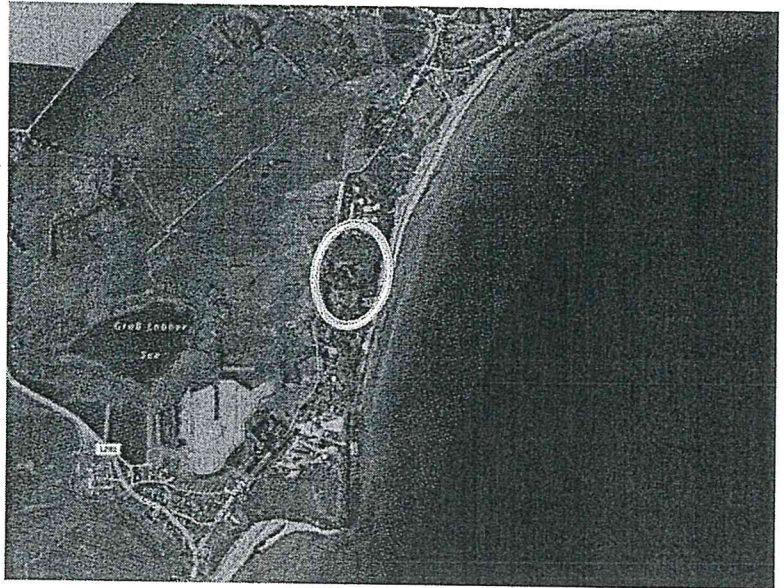


Abbildung 6 Lage des Änderungsbereiches in der Landschaft

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m^2). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat den August, 12% und auf den trockensten Monat, den Februar, 5% der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Lokalklima des Plangebietes wird von der Nähe zur Ostsee beeinflusst. Bedeutende Luftaustauschbahnen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Großteil der Planungsfläche ist bewaldet, diese hat wie jeder Wald die Funktion eines Frischluftentstehungsgebietes.

Die hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima. Die Nähe zur Ostsee und der vorhandene aufgelockerte Baumbestand sowie das Waldgebiet innerhalb der Planungsgrenze werden als positive Faktoren im Hinblick auf die zu bewahrenden sowie zukünftigen Nutzungen betrachtet. Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Die 2. Änderung des F-Planes beinhaltet u.a. die Sicherung sowie den vollständigen Erhalt des Kiefernforstes im nördlichen Plangebiet. Die ursprünglich für diese Fläche vorgesehene Verwendung als Standort einer weiteren Klinik wird mit dieser Änderung aufgegeben. Weiterhin werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen (Brache eines ehemaligen Ferienlagers).

Zustand nach Durchführung: Die vorliegende Planung beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Das Frischluftentstehungsgebiet (Kiefernforst im nördlichen Plangebiet) bleibt im Gegensatz zur bisherigen FNP-Ausweisung erhalten. Das Vorhaben schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der

klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand / Bewertung: Die geologische Karte des Kartenportals Umwelt - MV weist dem Änderungsbereich den Bodentyp Sand-/Tieflehm-Braunerde/Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/Fahlerde zu. Hierbei handelt es sich um sandige Grundmoränen mit geringem Wassereinfluss mit eben bis welliger Oberfläche. Ergänzend wird in der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale der Standort mit dem Bodenfunktionsbereich Grundwasserbestimmte Sande konkretisiert. Das gesamte Untersuchungsgebiet wird stark vom holozänen Flugsand der Düne sowie Seesand dominiert.

Weiter westlich wechselt der Boden in sandunterlagerte Niedermoore. Auf der westlichen Seite der Gemeindestraße Südstrand grenzen landwirtschaftlich genutzte, entwässerte Wiesen an, auf denen teilweise Rohr geerntet wird. Die Puffereigenschaft des Bodens im Hinblick auf Schadstoffe gilt als gering (1), die Filterleistung hingegen als gut (4) (gem. der vierstufigen Skala). Die daraus resultierende Gefahr der Anreicherung von Schadstoffen wird als gering bis mittel eingestuft. Weiterhin entspricht der Bodentyp einem sehr geringen ökologischen Feuchtegrad sowie besitzt ein geringes bis mittleres, ökologisches Standortpotential. Die derzeitige Vegetation im Plangebiet deutet auf einen versickerungsfähigen, trockenen Standort hin. U.U. ist eine gärtnerische Begrünung in diesem Bereich schwierig. (Quelle: www.lung.mv-regierung.de)

Im Plangebiet befinden sich große versiegelte Flächen, sie sind ein Relikt aus der Nutzung als Ferienerlager für Kinder. Diese bildeten damals die Grundplatten für drei große Gebäude sowie fungierten als Wirtschaftsweg aus dicht gelegten Betonspurplatten. Angrenzend stehen noch verfallende und aufgelassene Gebäude eines ehemaligen Ferienlagers. Der zukünftige Versiegelungsgrad wird den Bestand nur geringfügig übertreffen.

Die vertikale Wasserbewegung ist voraussichtlich gut ausgeprägt. Für die Versickerung von Regenwasser bestehen gute Voraussetzungen. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt auf dem Grundstück.

Weder im Plangebiet noch in naher Umgebung sind gem. §20 NatSchAG-MV geschützte Geotope vorhanden.

Minimierung und Vermeidung: Aufgrund der 2. Änderung des F-Planes wird auf eine zusätzliche Versiegelung im Bereich des Kiefernforstes (nördlicher Änderungsbereich) verzichtet. Das ursprünglich festgelegte Sondergebiet ‚Klinik‘ wird als Waldfläche ausgewiesen. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Böden. Im südlichen Teil des Plangebietes, der eine Veränderung erfährt, herrschen überwiegend anthropogen veränderte Bodenbedingungen vor. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Strukturen verzichtet.

Der geplante Versiegelungsgrad wird den Bestand nur geringfügig übertreffen. Derzeit versiegelte Flächen werden zugunsten der Neubebauung entsiegelt.

Zustand nach Durchführung: Die Planung umfasst vorwiegend durch Bebauung geprägte Flächen innerhalb eines ehemals bebauten Gebietes mit anteiligen Versiegelungen. Zusätzliche Versiegelung innerhalb des Gebietes wird durch den Bau der geplanten Gebäude als sehr gering eingestuft. Veränderungen im Bereich der Küstenschutzdüne sind nicht geplant. Die nördlich im Plangebiet gelegene Waldfläche wird erhalten, auf die Möglichkeit einer zukünftigen Bebauung wird verzichtet.

Durch Nutzung vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert (Flächenrecycling durch Wiedernutzung einer Brachfläche) und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet.

Wasser

Bestand / Bewertung: Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Gebiet wird in der Geschüttheit der Grundwasserressourcen als gering eingestuft.

Die Wasserverhältnisse sind geprägt durch die sandigen Erdstoffe im Untergrund. Wegen der hohen Durchlässigkeit der über die Jahre aufgewehten Sande ist davon auszugehen, dass die vertikale Wasserbewegung uneingeschränkt funktioniert. Aufgestautes Sickerwasser sollte erst in tieferen Erdschichten anzutreffen sein. Die sich in naher Umgebung befindenden Ruinen weisen keine Verwässerung in den Untergeschossen auf.

Stehende Kleingewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als größeres Stillgewässer grenzt östlich die Ostsee an. Der Sandstrand liegt teilweise im Plangebiet. Für die örtliche Versickerung von Regenwasser bestehen gute Voraussetzungen.

Minimierung und Vermeidung: Nur ein geringer Teil des Plangebietes wird verändert. Die Änderung des Sondergebietes ‚Klinik‘ in ‚Wald‘ wirkt sich aufgrund des Verzichts auf zusätzliche Versiegelung positiv auf den örtlichen Wasserhaushalt aus. Das Vorhaben im südlichen Plangebiet beansprucht einen bereits großflächig versiegelten Bereich. Anfallendes Regenwasser kann voraussichtlich auf dem Grundstück verbleiben.

Zustand nach Durchführung: Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser abzusehen. Der Verzicht auf eine weitere Kurklinik im nördlichen Waldgebiet reduziert die Belastung des Schutzgutes Wasser. Die geplante Ansiedelung des Medizintechnikunternehmens mit seinem Seminargebäude und den gläsernen Produktionshallen wird das Grundwasser nicht gefährden. Unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Erschließung ist eine vorhabenbedingte Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht absehbar.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Nord- und Ostrügensches Hügel- und Bodenland“, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Relieferung gekennzeichnet ist. Das Plangebiet liegt zwischen den Orten Göhren und Lobbe inmitten des Küstenwaldes (lockerer Kiefernforst) der Ostsee auf der Brache eines ehemaligen Kinderferienlagers. Das südliche Gebiet ist geprägt von großen versiegelten Freiflächen mit anteilig jungem Baumaufwuchs auf ruderalem Standort. Im Süden werden die baulichen Reste des Ferienlagers vorwiegend von Pappeln und Birken überschirmt. Die im Westen angrenzende Straße (Südstrand) wird von einem schmalen Streifen Zitterpappel-Wald begleitet. Westlich dieser Straße liegt die offene Landschaft der Lobber-See-Niederung mit ihren extensiv genutzten Weideflächen. Sichtbeziehungen zur Ostsee existieren nicht.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in einem Landschaftsbildraum (keine Bezeichnung vergeben) welcher bei einer Skala von 1 – 4 der Stufe 3 „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ zugeordnet wird. Die westlich angrenzende ‚Wiesenniederung zwischen Middelhagen und Klein Zicker‘ wird mit Stufe 4 sehr hoch (Umweltkarten LUNG) bewertet. Als wertbestimmender Faktor gilt besonders die Kombination der weiten Wiesenflächen mit dem Küstenwald im Hintergrund: Aufgrund der Morphologie, als landschaftsbildprägendes Element von besonderer Eigenart und als Voraussetzung für besondere Sichtbeziehungen bildet sie die Grundlage für die Einschätzung des Gebietes als wertvoll.

Die Dünen mit dem vorgelagerten Strand stellen das bedeutendste Landschaftselement des Plangebietes dar. Die Wahrnehmbarkeit des Meeres, die Möglichkeit des Fernblicks, das Erlebnis des Seewindes u.a. stellen herausragende Qualitäten dar, die an die örtliche Eigenart der unmittelbaren Küstenlage gebunden sind.

Bezogen auf Vielfalt und Eigenart ist dieser Raum von besonderem Wert.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Durch den Erhalt von Gehölzen bzw. Neupflanzungen bleibt die Blickbeziehung zwischen der offenen Landschaft der Lobber See-Niederung und der bewaldeten Küstendüne im Osten bestehen. Die Sicherung eines raumbildenden Baumbestandes schafft ein nachhaltig harmonisches Bild und bin-

det die geplante Anlage in die Landschaft ein. Die nicht unmittelbar für die bauliche Nutzung benötigten Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen. Der im nördlichen Plangebiet bestehende Kiefernforst bleibt infolge der geänderten Ausweisung im FNP dauerhaft erhalten.

Zustand nach Durchführung: Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird positiv entwickelt. Die ausgewiesenen Waldflächen bleiben in wesentlichen erhalten, die Ausdehnung der Bauflächen wird gegenüber der Vorgängerplanung erheblich reduziert. Die brach liegenden Betonflächen werden zugunsten der Ansiedelung eines Medizintechnikunternehmens entsiegelt. Das geplante Seminargebäude mit angegliederter gläserner Produktion wird den Ort in moderner Formensprache deutlich freundlicher gestalten.

Pflanzen und Tiere

Bestand Pflanzen/ Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

Innerhalb als auch angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich geschützte Biotop, welche zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Das Biotop RUE09807, ein Dünengehölz mit einer Gesamtgröße von 39.419 m² besteht vorwiegend aus Kiefern mit Laubgehölzen wie Birken und Espen in der zweiten Baumschicht. In der Krautschicht dominiert Landreitgras. Angrenzend haben sich Sanddorn- und Ölweidengebüsch sowie Jungaufwuchs von Kiefern, Espen und Birken entwickelt. Östlich schließt sich eine Vegetationsgesellschaft der Graudüne an. Die weitere Düne ist bis an den Strand heran mit Strandhafer bepflanzt. Westlich schließt sich ein ruderalisiertes, wald-freies Gelände an, das überbaut war.



Westlich der Straße, außerhalb des Änderungsbereiches, liegt das Trockenbiotop RUE09805. Es umfasst einen fossilen Strandwall der größtenteils beweidet wird. Am Straßenrand liegt eine kleine Fläche brach. Hier dominiert Landreitgras. Das Fragment eines Kiefern-Trockenwaldes wird als Parkplatz genutzt. Die Bodenflora ist nicht flächendeckend ausgebildet. Am Rande der Kieferngruppe hat sich ein kleines Gebüsch aus Rosen, Brombeeren, Eichen und Weißdorn entwickelt. Die Gesamtgröße umfasst 9.093 m².

Bestand Pflanzen/ Plangebiet: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für den Großteil des Plangebiets keinen Vegetationskomplex aus. Lediglich der schmale küstennahe Streifen, der gem. §20 NatSchAG M-V definierte Biotop-Bereich, wird

Abbildung 7 Biotop nach §20 NatSchAG M-V

in die Kategorie Subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder eingeordnet.

Der Änderungsbereich ist anthropogen überformt, es umfasst das Areal zweier ehemaliger Kinderferienlager. Im südlichen Teil liegt ein Gelände seit den frühen neunziger Jahren ungenutzt brach, im Norden wurden die baulichen Anlagen bereits zurückgebaut. Auf dem südlichen Gelände befanden sich ehemals drei großflächige Gebäude, die vermutlich als Unterbringung für die Gäste, als Sanitäräume oder der Bewirtung dienten. Übriggeblieben sind lediglich die versiegelten Grundplatten.

Weiterhin ist unter der Krautschicht aus Gräsern ein flächig verlegter Wirtschaftsweg aus Betonspurplatten zu finden. Die noch vorhandenen angrenzenden Gebäude stehen seit Jahren leer und sind dem Verfall preisgegeben.

Zwischen dem Kiefernforst und den zentralen, versiegelten Flächen befindet sich ein schmaler, dichter Vorwald aus Zitterpappeln. Auf der zentralen Fläche der ehemaligen Gebäude, die auch zukünftig bebaut werden soll, herrscht ein Jungaufwuchs von Kiefern, Zitterpappeln sowie vereinzelt aufkommenden Weiden sowie Sanddorn vor.

An der Südlichen Grenze befindet sich ein verfallenes Gebäude, weiterhin ein Hügel, der mit einem Laubmischwald bewachsen ist. Zwei starke Pappeln (3m Stammumfang) wurden hier auf der Grenze kartiert. Der Bereich zwischen den Versiegelungen und der Straße wird als Erdstoffdeponie genutzt, die teilweise mit Bauschutt durchsetzt ist. Straßenbegleitend befindet sich ein Streifen aus Zitterpappeln, der aufgrund seiner Ausmaße Wald nach §2 LWaldG M-V darstellt.

Infolge der Aufgabe der Nutzung dominiert auf den Brachflächen eine ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte, die sich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien bis zur Verbuschung befindet. Die ruderale Gras- und Staudenflur ist mosaikartig durchzogen von Resten der Grau-, Braundünenvegetation wie auch ruderalen Arten wie z.B. Landreitgras, Sandseggen und Raublattschwengel und Steinklee. Weiter fortgeschrittene Sukzession setzt sich mit aufwachsenden Kiefern, Zitterpappel und Sanddorngebüsch durch. In dem östlich gelegenen Biototypen RHU ist eine besonders geschützte Art; *Saxifraga granulata* vertreten. Diese steht innerhalb des nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotops, welches zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen ist.

Die Folgend aufgeführten Pflanzen wurden im Biototyp RHU angetroffen. Die grau unterlegten Arten wurden nur in dem östlich gelegenen Biototypkomplex gefunden. Dieser Komplex ist Bestandteil des nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops RUE09807. *Saxifraga granulata* wurde zudem in das Florenschutzkonzept von 2007 aufgenommen. Weitere Arten des Florenschutzkonzeptes Mecklenburg Vorpommerns konnten nicht gefunden werden.

wiss. Artname	deutscher Artname	Extras/Häufigkeit	RL M-V	FSK 2007
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	häufig		
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	zerstreut		
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß	zerstreut		
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Landreitgras	häufig		
<i>Carex arenaria</i>	Sandsegge	häufig		
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut	vereinzelt		
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras	zerstreut		
<i>Festuca ovina</i>	Schaf Schwingel	vereinzelt	3	
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwengel	zerstreut		
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	vereinzelt	G	
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	zerstreut		
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	vereinzelt		
<i>Melilotus alba</i>	Weißer Steinklee	häufig		
<i>Myosotis stricta</i>	Sand-Vergissmeinnicht	vereinzelt	V	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	zerstreut		
<i>Polygala calcarea</i>	Kalk-Kreuzblümchen	selten		
<i>Polygonatum odoratum</i>	Echter Salomonssiegel	vereinzelt		
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	vereinzelt		
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	zerstreut	3 §	x

<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	häufig		
<i>Sedum maximum</i>	Große Fetthenne	vereinzelt	V	
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	vereinzelt		
<i>Vicia cracca</i>	Vogel- Wicke	zerstreut		

Aufgenommen am 15.05.14 (Kirsten Böttcher)

Die Artenliste spiegelt die vorhandene Artenvielfalt vor Ort wieder und gewährt keine Vollständigkeit. In der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Abkürzungen verwendet:

Gefährdungskategorien

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
G	Gefährdung gegeben, aber Gefährdungsgrad unsicher
V	Vorwarnstufe
Rechtlicher Schutz	§ nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten

Folgende Biotoptypen wurden angetroffen:

Legende Biotoptypen

KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen
KDW/KDZ	Weißdüne/Küstenschutzpflanzung auf Dünen
OSX	sonstige Deponie
OVW	Wirtschaftsweg versiegelt
OVP/HAV	versiegelte Freifläche/ Jungwuchs
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
RHU/HAV	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte/ Vorwald Pionier Stadium
KDG	Dünenrasen (Graudüne)
WKX	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte
WKX/HAW	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte/ Vorwald Pionier Stadium
WXS	sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
WXS/HAW	sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten/ Vorwald Pionier Stadium

Auf eine Darstellung des im Zuge der Kartierarbeiten erfassten Einzelbaumbestandes wird an dieser Stelle verzichtet. Die Darstellung in Plan und Tabelle erfolgt im parallel erarbeiteten Bebauungsplan.

Zustand nach der Durchführung: Der nördliche Teil des Änderungsbereichs wird als Wald ausgewiesen. Die 2. Änderung des F-Planes verzichtet hier auf die bisherige Ausweisung als Sondergebiet ‚Klinik‘. Folglich wird dieses Gebiet nicht baulich verändert, der Wald bleibt in seinem Bestand erhalten.

Im südlichen Bereich wird auf ca. 10.000 m² ein Sondergebiet Gesundheitswirtschaft ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Versiegelung und der zulässigen Versiegelung (Einschließlich Nebenanlagen) von knapp 6.000 m² wird eine Grundfläche von 3.800 m² zusätzlich baulich beansprucht. Auf 4.000 m² überwiegend ruderaler Fläche gehen die Biotopfunktionen verloren. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind jedoch zu begrünen. Die vorhandenen besonders geschützten Biotope werden nicht verändert. Art und Umfang der vorliegenden Änderung des FNP sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorzurufen.

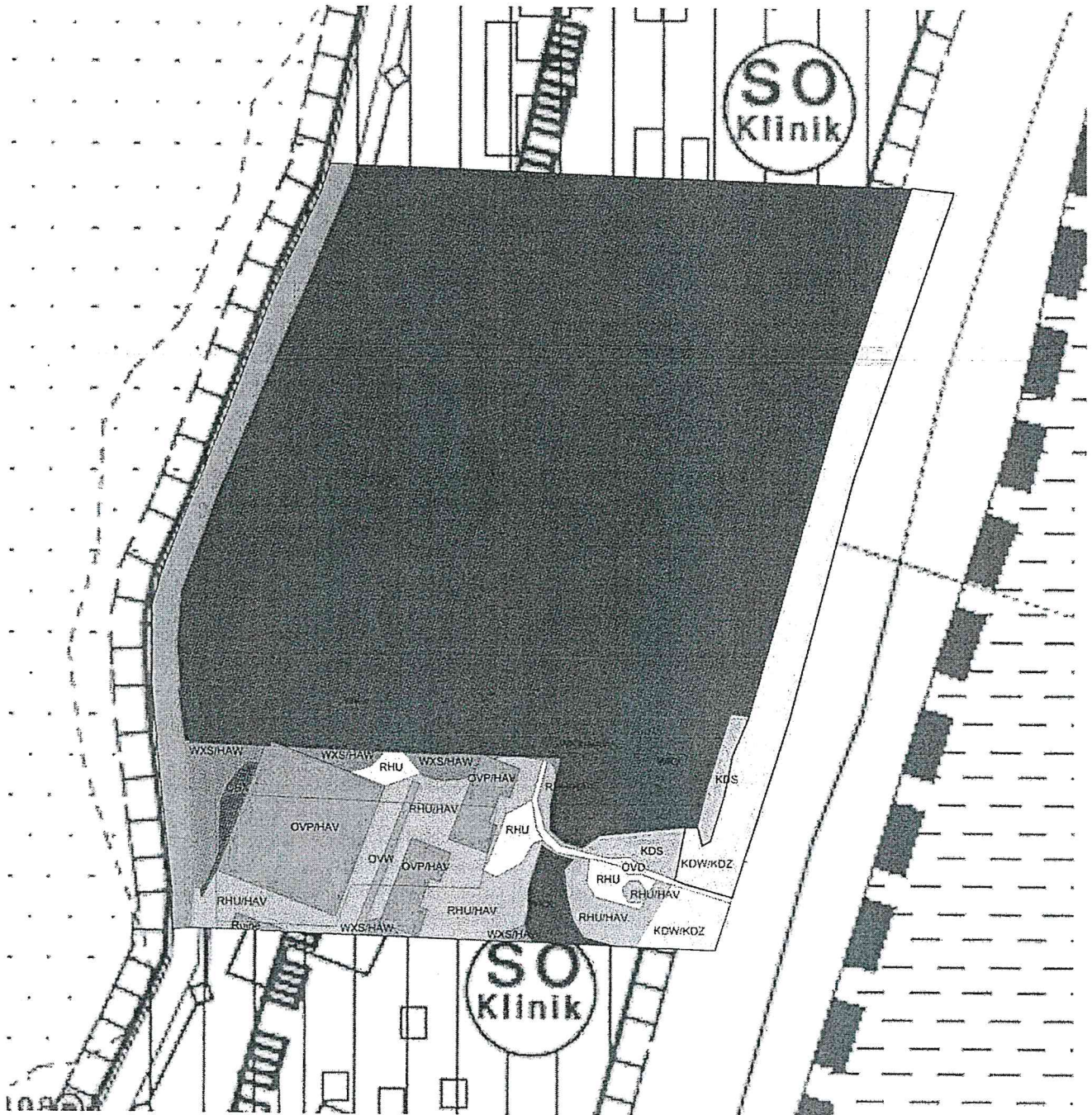


Abbildung 8 Übersicht Biototypen, Darstellung ohne Maßstab

Fauna

Fischotter: Die Verbreitungs-Rasterkartierung (Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2005, Stand April 2014) verzeichnet einen positiven Nachweis. Die Darstellung der Fischottervorkommen erfolgte im großen Maßstab auf der Grundlage von Quadrantendarstellungen. Ein Totfund (Verkehr) wurde 2004 in ca. 900 Metern Entfernung nördlich am Ortsausgang von Göhren an den ehemaligen Schönungsteichen verzeichnet.

Wanderkorridore, Unterschlupf oder Rückzugsräume des Fischotters befinden sich in Gewässernähe. Im Änderungsbereich gibt es keine Gewässer oder Gewässersysteme, so dass es als nicht geeignet eingeschätzt wird, dem Fischotter ein Nahrungshabitat bzw. Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können.

Vögel: Der Änderungsbereich liegt innerhalb des lockeren Küstenwaldes zwischen der Ostsee und der Lobber See-Niederung. Hierbei handelt es sich um kleinere Waldstücke mit anteiligen Brachflächen. Aufgrund der geringen Flächengröße haben diese Waldstücke eine relativ große Waldrandlage. Neben typischen Arten geschlossener Wälder sind hier auch Arten zu erwarten, die eher im Offen- und Halboffenland zu finden sind. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens zum Sportboot- und Fischereihafen Südstrand Göhren' wurden im Jahr 2004 mehrere Kartierungen der Avifauna im Gebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Damals konnten folgende Vogelarten im Umfeld des Änderungsbereichs gesichtet werden: Flußregenpfeifer, Mehlschwalbe, Karmingimpel, Rauchschnalbe, Bluthänfling, Baumpieper, Sperbergrasmücke, Pirol. In den westlich der Straße angrenzenden Flächen wurden folgende Arten kartiert: Feldlerche, Bekassine, Neuntöter, Schafstelze.

Eine erste Begehung unter Betrachtung der avifaunistischen Aspekte ergab keine Verdachtsmomente auf das Vorkommen wertgebender Bruthabitate. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird den vertiefenden Betrachtungen zur Artengruppe eine aktuelle Brutvogelkartierung zugrunde gelegt.

Fledermäuse: Das Plangebiet weist keine besonderen Merkmale auf, die darauf schließen lassen, dass Fledermäuse hier Tages- oder Sommerquartiere nutzen. Winterquartiere werden generell ausgeschlossen, da die Gebäude bereits abgetragen und ältere Bäume, welche mit Höhlen oder Rindentaschen Teillebensräume bieten könnten, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Auch im nahen Umfeld fehlen für die Artengruppe geeignete Vegetationsstrukturen bzw. Teillebensräume, die auf eine stabile Fledermauspopulation im Gebiet schließen ließen. Daher kann auf eine vertiefende Betrachtung der Artengruppe der Fledermäuse in der weiteren Planung verzichtet werden.

Reptilien: Aufgrund der vorgefundenen trockenwarmen Lebensraumstrukturen mit, bedingt durch die großflächige Versiegelung, immer noch großflächigen offenen Sonnenplätzen, ist das Vorhandensein von diversen Reptilienarten wahrscheinlich. Durch im Umfeld fortschreitende Bewaldung gehen zunehmend weitere geeignete besonnte Offenlandbiotope verloren. Vorkommen von Waldeidechsen wurden bei den ersten Begehungen des Gebietes registriert.

2013 beauftragte das Biosphärenreservat Südost Rügen eine noch nicht abgeschlossene Reptilienkartierung (Dr. Grunewald) Als vorübergehendes Fazit wird formuliert: „Die Untersuchungen ergaben, dass in einigen Bereichen sehr gute Lebensbedingungen für Reptilien herrschen. Hier sei z.B. auf die sich stark aufheizenden Fundamente im Bereich Göhren-Lobbe hingewiesen. Die Fundamente der ehemaligen Ferienanlage stellen sowohl gute Sommerlebensräume als auch gleichzeitig wichtige Überwinterungsquartiere für Lurche und Kriechtiere dar. An dieser Stelle sei zudem auf die wichtige Verbindungsfunktion dieses nicht erneut überbauten küstennahen Bereichs verwiesen. Die trockenwarmen Lebensräume am Nordperd (Zauneidechsen-Nachweis) stehen vermutlich mit diesen wichtigen Lebensräumen in Verbindung und ermöglichen die Küstenparallele Wanderung der Tiere, deren bereits stark isolierte Lebensräume durch geplante Bebauung entlang der Hövtstraße weiter fragmentiert werden könnten.“ (aus dem Entwurf zum Abschlussbericht, Grunewald „Die Dünen Mönchguts: Rückzugsgebiet seltener Tiere und Pflanzen – Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme, Potenzialeinschätzungen und Empfehlungen zu Pflege, Entwicklung & Tourismus, Im Auftrag des Biosphärenreservates Südost-Rügen 2013).

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung kann für die vertiefende Artenschutzbetrachtung eventuell auf einen fundierten Abschlussbericht zurückgegriffen werden; ansonsten wären die Kartierungen gemäß der einschlägigen Anforderungen zu ergänzen.

Amphibien: Eine im Jahr 2009 durchgeführte Amphibienkartierung im Bereich der Lobber-Seeniederung stellte das Vorkommen von Teichmolch sowie Teichfrosch in einem Gewässer nordwestlich des Änderungsgebietes, jenseits der Straße fest.

Amphibien besitzen sehr komplexe Habitatansprüche, da sich ihr Jahreslebensraum in mehrere saisonal unterschiedlich frequentierte Aktionszentren unterteilt. Zur Paarung und Laichabgabe werden Gewässer aufgesucht, in denen sich auch die Entwicklung und Metamorphose der Larven und Jungtiere vollzieht. Die Sommer- und Winterlebensräume der meisten heimischen Spezies hingegen liegen an Land. Zwischen diesen terrestrischen Habitaten und den Laichgewässern finden bei vielen Arten saisonale Wanderungen statt, bei denen Distanzen von einigen hundert Metern bis zu mehreren Kilometern zurückgelegt werden können. Daher ist davon auszugehen, dass vor allem im nördlichen Plangebiet Überwinterungshabitate des Teichmolches sowie des Teichfrosches nicht auszu-

schließen sind.

Bewertung/Tiere: Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand stehen dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage aktueller Arten-erhebungen bei Bedarf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu benennen.

Zustand nach der Durchführung: Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird in seinem Bestand als Wald gesichert. Ein untergeordneter Flächenanteil von ca. 1 ha wird weiterhin als Sondergebietsfläche ausgewiesen, wodurch in der Umsetzung anteilige Habitatverluste durch Überbauung bzw. der ökologischen Funktionen (Funktionsverlust) verursacht werden.

Der gesamte dünenseitige Bereich wird aufgrund seines Schutzstatus als Biotop nach §20 NatSchAG M-V im Bestand erhalten, so dass eine ökologische Durchgängigkeit der trockengeprägten wertgebenden Habitatstrukturen von Düne und Dünengehölz dauerhaft gesichert werden.

Durch Nutzung von Flächen, die bereits anthropogen vorbeeinträchtigt sind, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere dar.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Die vollständige Eingriffsregelung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 22 ‚Südstrand Gesundheitswirtschaft‘ abgearbeitet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Es werden bereits anthropogen geprägte Flächen überplant. Das gem. Bebauungsplan zulässige Maß an Überbauung (ohne Überschreitung für Nebenanlagen nach BauNVO) ist nahezu identisch mit der gemäß Kartierung festgestellten versiegelten Grundfläche der bestehenden Bodenplatten.

Die große Waldfläche im nördlichen Plangebiet wird mit dieser Änderung des F-Planes vom Sondergebiet ‚Klinik‘ in ‚Wald‘ gesichert und von jeglicher zukünftiger Bebauung freigehalten.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Zur Kompensation des zu ermittelnden Eingriffs können gebietsintern im Bereich von PKW-Stellplätzen Einzelbaumpflanzungen ausgewiesen werden. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als kompensationsmindernde Maßnahme zu begrünen. Die Kompensation wird nicht komplett innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes erbracht werden können. Es ist anzustreben in Abstimmung mit dem Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen gebietsnah geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Darüber hinaus stehen für eine externe Kompensation in der Landschaftszone geeignete Ökokonten zur Verfügung.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust von Einzelbäumen und ein Verlust des vorhandenen Biotoptyps Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte/ Vorwald Pionier Stadium (RHU) mit dem Nebencode / Vorwald Pionier Stadium (HAV), in diesem Falle sind es Kiefern, Birken sowie Zitterpappeln sowie eine Lagerfläche für Bauaushub (OSX) unumgänglich.

Weiterhin werden Flächen mit jungen Zitterpappeln und kleinen Sträuchern (WKX/HAW) gerodet. Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt. Es werden anlagebedingt Flächen zum Neubau von Gebäuden und deren Erschließung versiegelt. Die Bodenplatten der ehemaligen Gebäude werden zugunsten der Neubebauung entsiegelt.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Der Änderungsbereich liegt in einem touristisch sehr bedeutsamen Bereich. Das Gebiet befand sich bis Anfang der neunziger Jahre in langjähriger intensiver Nutzung als Kinderferienlager. Seither ist es eine städtebauliche Brache mit unschönem Charakter. Angesichts des Standortes in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Durch seine Lage an der Ostsee, direkt am Ostseestrand stellt der Bereich eines der beliebtesten Erholungsgebiete auf der Insel Rügen dar, so dass das Vorhaben zu einer qualitativ hochwertigen Entwicklung von Flächen, die einen städtebaulichen Missstand darstellen, beiträgt. Die Seminarteilnehmer des Medizintechnischen Unternehmens werden in umliegenden gehobenen Hotels untergebracht. Aufgrund der attraktiven Erholungslage reisen die Angehörigen gegeben falls mit. Dieser Aspekt besitzt eine wichtige verlängernde Wirkung auf die übliche touristische Saison und stärkt somit zusätzlich die lokale Wirtschaft.

Allgemeine Lebensqualität: Das langjährig als Brache zu betrachtende Gebiet erhält eine neue Bebauung sowie eine qualitätvolle Nutzung. Der als Wald gesicherte Bereich steht der Allgemeinheit als Erholungsgebiet offen und wird in Zukunft nicht mehr bebaut.

Klimatische Belastungen: Die geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen werden an einem klimatisch unbedenklichen Ort sowie aufgrund der Vorbeeinträchtigungen (vorhandene Versiegelung) keine klimatische Belastung bzw. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursachen. Der Wald dient auch in Zukunft als Frischluftentstehungsgebiet und wird nicht mit einer weiteren Kurklinik bebaut.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Erholungseignung, Allgemeine Lebensqualität, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. Das Vorhaben wirkt sich bei Umsetzung positiv auf die örtliche Wirtschaft aus und trägt somit zu einer Stärkung der Gemeinde Göhren bei. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben positiv zu bewerten. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologische Fundstätten/ Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

3.2.6) Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete nach Art. 4 der EU- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie

2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund
- FFH DE 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* begleitet den Änderungsbereich entlang der östlichen und westlichen Grenzen. Westlich gehören bereits die angrenzenden extensiv bewirtschafteten Wiesen jenseits der Straße Südstrand in ca. 35 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Östlich bildet in ca. 120 m Entfernung zum Geltungsbereich die offene Wasseroberfläche die Grenze des SPA Gebietes. Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten als maßgebliche Gebietsbestandteile zu prüfen.



Abbildung 9 SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele:

Das Vogelschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Küstenlebensräume bzw. die Küstenlandschaft in ihrer hier ausgeprägten Vielfalt auf einer Gesamtfläche von 87.466 ha. Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, weitestgehend störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Kennzeichnend für das Gebiet sind große Brack-

wasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihrem flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- Meeresgebiete und -arme 79%
- Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 1%
- Trockenwiesen und -steppen 1%
- Feuchtes und mesophiles Grünland 4%
- Anderes Ackerland 11%

Güte und Bedeutung: Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauer-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren findet Grünlandwirtschaft statt.

In der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale“ werden die Wiesenflächen westlich des Plangebietes mit der Rastgebietsfunktion 3 (hoch bis sehr hoch) eingestuft. Sie gelten als stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete. Die östlich angrenzende Ostsee wird als Rastgebiet mariner Vogelarten mit dem Gebietsnamen „Boddenrandschwelle mit Oier Riff“ geführt. Dieses Gebiet wird als besonders wertvoll (Stufe 4) eingestuft. Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel als maßgebliche Gebietsbestandteile.

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen/ negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	Voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	Keine
Erhalt störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochtonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	Keine
Erhalt aller Brackwasserröhrichte	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	Keine
Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenem Altholzanteil	
Erhalt von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	Keine
Erhalt von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen mit Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	Keine
Erhalt des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermooren)	Keine
Erhalt der Wasserröhrichte	Keine

Schutzerfordernis	Voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	Keine
Erhalt bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen	Keine
Wiederherstellung offener bzw. halboffener Biotope im Bereich aufgeforsteter Dünen und Strandwälle	Keine

Tabelle 3: Schutzerfordernisse

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei
- Störung durch un gelenkte touristische Aktivitäten auf dem Wasser
- Nutzungsaufgabe, insbesondere auf Salzgrasland
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
<i>landwirtschaftliche Nutzung</i>	starker Einfluss	<i>positiv</i>	20%
<i>Beweidung</i>	starker Einfluss	<i>positiv</i>	5%
<i>Aufgabe der Beweidung</i>	starker Einfluss	<i>negativ</i>	10%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	starker Einfluss	<i>negativ</i>	20%
Deponien	starker Einfluss	<i>negativ</i>	1%
Hafenanlagen	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	1%
Schifffahrt	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	20%
<i>Sport- und Freizeiteinrichtungen</i>	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	20%
<i>Natürliche Prozesse (Prädation)</i>	starker Einfluss	<i>negativ</i>	20%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Für den Neubau eines Medizintechnischen Unternehmens mit einem Seminar- und Schulungszentrum wird die Fläche des ehema-

ligen Ferienlagers als Sondergebiet Medizintechnik ausgewiesen. In einer Entfernung von 180 m südlich beginnt die Ortslage Lobbe. Der im Ursprünglichen Flächennutzungsplan ebenfalls als Sondergebiet Kur ausgewiesene Bereich nördlich des geplanten Seminarzentrums wird bis an die wiederum nördlich gelegene bestehende Kurklinik heran seinem Bestand entsprechend in die vorliegende Planzeichnung der 2. Änderung des FNP übernommen. Von dieser Sicherung des bestehenden Waldes sind keine Auswirkungen auf das SPA darstellbar.

Der Neubau des medizintechnischen Unternehmens ist in 3 Gebäuden geplant, von denen eines als Seminargebäude, die zwei weiteren als Produktionsgebäude dienen. Zusätzliche Übernachtungskapazitäten werden an diesem Standort nicht geschaffen. Die anzusiedelnde Produktion von medizinischen High-Tech Produkten verursacht keine größeren Verkehrsaufkommen durch Anlieferung der Grundstoffe sowie und Auslieferung der fertigen Produkte. Dies wird mit Paketdiensten, welche ohnehin die Ortslagen bedienen, abgesichert.

Die Produktionsgebäude sind in sich geschlossen. Es werden keine Geräuschemissionen nach außen dringen. Die Seminarteilnehmer halten sich tagsüber zu Schulungszwecken in den Gebäuden auf. Lärm emittierende Nutzungen der Freiflächen bzw. des Landschaftsraumes über die Grenzen des Änderungsbereiches hinaus in das Schutzgebiet sind nicht absehbar.

Das Maß an zusätzlichen Fahrbewegungen auf der Straße ist im Hinblick auf die vorhandene Verkehrsbelegung zu vernachlässigen.

Der schmale Waldstreifen entlang der Straße kann vorhabenbedingt nicht erhalten werden, jedoch schirmt die westlich der Straße vorhandene Gehölzgruppe auch weiterhin die visuelle Wirkung des Vorhabens auf die offene Landschaft ab. Nördlich, südlich und auch östlich grenzen Wälder bzw. gehölzgeprägte Strukturen an den Änderungsbereich SO Gesundheitswirtschaft.

Die visuelle Wirkung des Vorhabens auf die östlich des Änderungsbereiches gelegene Fläche des Schutzgebietes wird durch den waldartigen Bestand des besonders geschützten Biotops abgeschirmt. Aufgrund der saisonal hohen Frequentierung des Südstrandes ist eine zusätzliche Auswirkung aus dem Plangebiet heraus in das Schutzgebiet hinein nicht darstellbar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind für das SO Gesundheitswirtschaft folgende Wirkfaktoren absehbar:

Baubedingt kann es, besonders im Bereich des landseitigen Rastgebietes, kurzfristig zu erhöhten Scheuch- bzw. Störfwirkungen kommen. Eventuelle visuelle sowie akustische Störungen durch arbeitende Baumaschinen sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Anlagebedingt werden ausschließlich Flächen außerhalb des Schutzgebietes verändert. Die Fläche der geplanten Überbauung entspricht mit nur wenige Quadratmetern Differenz den vorhadenen Versiegelungen der ehemaligen Gebäude.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der geringen Wirkfaktoren nicht darstellbar.

Angesichts der Lage außerhalb des Schutzgebietes sind anlagebedingt und betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erkennbar. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) auf das SPA werden, aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den Siedlungsbereich und die anliegende Straße nicht erwartet.

Abgrenzung des Wirkraumes: Das Plangebiet liegt in einer durch touristische Nutzung vorgeprägten Landschaft. Westlich schirmt die Auswirkung der vorhandenen Straße das Vorhaben vom Schutzgebiet ab. Durch den umliegenden dichten straßenbegleitenden Baumbewuchs, auch in Form von kleineren vorgelagerten Gehölzbiotopen in den westlich angrenzenden Wiesen sowie den natürlichen Fluchtdistanzen der rastenden Vögel wird eine visuelle Wirkung auf das Vogelschutzgebiet bzw. die maßgeblichen Gebietsbestandteile als sehr gering eingeschätzt. Zudem ist das Westlich gelegene Schutzgebiet eine ausreichende Größe auf, den Vögeln im Falle von Störeffekten ausreichend Ausweichfläche zu bieten. Sie werden bau-, sowie anlage- und betriebsbedingt nicht in die Enge getrieben und können sich durch die weite Sicht mit dem Bauvorhaben vertraut machen.

Östlich liegen der saisonal hoch frequentierte Strand sowie ein breiter Waldstreifen zwischen Vorha-

ben und Schutzgebiet. Vom Vorhaben selbst gehen betriebsbedingt keine Wirkungen aus, welche die benannten Vorbeeinträchtigungen erheblich verstärken würden.

Als Wirkraum wird das direkte Vorhabengebiet betrachtet.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens:

Der Bereich zwischen Göhren und Lobbe ist fast durchgängig bebaut. Die Kurklinik im Norden des Plangebietes beherbergt eine Vielzahl an Menschen, welche die nahe Umgebung, insbesondere den Strand, intensiv nutzen. Die Verbindungsstraße zwischen Göhren und Lobbe (Südstrand) stellt einen großen Störfaktor für das SPA dar. Diese Straße wird aufgrund ihrer starken Frequentierung durch Fahrradfahrer, PKW sowie Lieferverkehr als trennende bzw. abschirmende Linie zwischen dem SPA und dem Plangebiet angesehen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen.

Das Plangebiet besitzt einen direkten Zugang zum Strand, der gern von Besuchern genutzt wird, welche direkt an der Straße parken oder z.B. von der Klinik aus fußläufig unterwegs sind. Aufgrund dieser Nutzung war das Plangebiet auch in der langen Zeit der Stilllegung nie völlig ungestört.

Der Änderungsbereich kann mit seiner Lage zwischen den Orten Göhren und Lobbe als touristisch bedeutsam sowie höchst attraktiv angesehen werden. Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Ansiedlung im Bereich anzustreben und wird von der Gemeinde befürwortet. Auch der Verzicht auf die ehemals nördlich zwischen dem aktuellen Sondergebiet und der bestehenden Kurklinik ausgewiesenen Sondergebietsflächen zugunsten des Erhalts der ausgedehnten Waldfläche wird zur Sicherung der Qualität des Standortes begrüßt. Aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch die nahe liegenden Siedlungsbereiche sind als Wirkraum die Flächen in westlicher als auch östlicher Richtung sowie das unmittelbare Plangebiet zu betrachten.

Sollte das Vorhaben nicht verwirklicht werden, ist von einer fortschreitenden Sukzession im südlichen Teil der Fläche auszugehen. Der städtebauliche Missstand würde nicht beseitigt werden.

Der nördliche Änderungsbereich würde möglicherweise den Neubau einer Kurklinik gemäß aktueller Ausweisung des Flächennutzungsplans erhalten. Der bestehende Kiefernforst könnte so seine Funktion als verbindender Korridor zwischen der Ostsee und der Niederung am Lobber See nicht mehr erfüllen.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Da Vorhabenbedingt keine erheblichen Wirkfaktoren über die Grenze des Änderungsbereiches hinaus in das Vogelschutzgebiet ermittelt werden konnten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes erkennbar.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund der umgebenden Grünlandflächen, Waldflächen (außerhalb des SPA) Wasserflächen sowie des Siedlungsbereiches sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen.

Ein wertvolles Rastgebiet für Wasservögel befindet sich östlich des Änderungsbereiches. Durch die Lage des Plangebietes im Küstenwald sowie die Entfernung zur Küste sind Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf gewässergeprägte Lebensraumelemente und deren Zielarten (als maßgebliche Gebietsbestandteile) nicht erkennbar. Zusätzlich steht der Bereich mit sichtverschattenden Gehölzen zwischen Ufer und potenzieller Bebauung unter gesetzlichem Schutz (gem. §20 NatSchAG MV) und bleibt somit erhalten. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens zum ‚Neubau eines Sportboot- und Fischereihafens am Südstrand von Göhren‘ aus dem Jahr 2004 (Froelich & Sporbeck) wurde das gesamte Plangebiet sowie seine Umgebung betrachtet. Aufgrund der langjährigen Nutzung des Strandes durch den Tourismus war zur damaligen Zeit eine Belegung des Wasserrastgebietes in einem Umkreis von 300m, ausgehend vom Plangebiet, nicht gegeben. Lediglich die Brandseeschwalben wurden mit 2-5 Individuen auf damals gesteckten Reusenpfählen nahe des Plangebietes in südlicher Richtung gesichtet.

In westlicher Richtung, angrenzend an die Straße Südstrand, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine hohe bis sehr hohe Rastgebietsfunktion (Stufe 3) besitzen. Diese Flächen werden vom Vorhaben nicht beansprucht und bleiben einschließlich der sichtverschattenden Gehölzbestände westlich der Straße in ihrem jetzigen Bestand erhalten.

Eine mögliche Scheuchwirkung des Vorhabens auf die Rastvögel wird durch die abgrenzende stark frequentierte Straße (Südstrand) gedämpft. Weiterhin ist zu bemerken, dass der zu betrachtende Abschnitt aus der Fernsicht der Rastvögel einen geringen Anteil an der gesamten, belebten Kulisse zwischen Göhren und Lobbe ausmacht. Die Weitläufigkeit der Rastfläche ermöglicht den Tieren die Wahrung ihrer jeweiligen Fluchtdistanz.

Der nördliche Änderungsbereich bleibt als Wald erhalten.

Ein möglicher Störfaktor mittels ungewohntem Lärm sowie visuellen Reizen stellt die Errichtung der Anlage während der Bauphase dar. Diese dauert nur relativ kurze Zeit an und wird auch nicht kontinuierlich Störwirkungen, die den allgemeinen Straßenlärm sowie die Wirkungen der Straße überschatten, verursachen.

In der Bewertung sind die Vorbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Stör- und Scheuchwirkungen, die von der Fläche ausgehen könnten, beschränken sich mit einfachen Maßnahmen auf das Siedlungsgebiet und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich.

Vogelarten, deren Lebensraumelemente Wasser, Wald, Acker, Grünland (landwirtschaftliche Nutzung) sowie Siedlungsbereiche beinhalten, werden im Folgenden betrachtet (VSGLVO M-V Stand 2011):

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Bergente	<i>Haematopus ostralegus</i>	zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (z. B. Deviner See) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Mittels Schutzmaßnahmen gering
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland) Schlafplatz auf der Insel Ruden, 2004 Kolonie im Kirchturm von Göhren nachgewiesen (Froelich & Sporbeck)	Mittels Schutzmaßnahmen geringer Bereich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis aprinaria</i>	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlick- und Wattflächen (auch Schlafplatz)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Graugans	<i>Anser anser</i>	größere Gewässer (Bodden, Wieken und Strelasund) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Mittels Schutzmaßnahmen gering

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Heidelerche	<i>Lullula arbo-rea</i>	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbe- reiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahl- schlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Stauden- fluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	potenziell möglich
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertie- fe) mit reicher Submersvegetation	Mittels Schutzmaß- nahmen gering
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlen- der oder niedriger Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche, abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	Keine; Lebens- raumansprüche und Habitausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Kiebitz	<i>Vanellus va- nellus</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlen- der oder niedriger Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	Mittels Schutzmaß- nahmen gering
Kranich	<i>Grus grus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme land- wirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	Mittels Schutzmaß- nahmen gering
Lachmöve	<i>Larus ridibun- dus</i>	offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	Keine; Lebens- raumansprüche und Habitausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Merlin	<i>Falco colum- barius</i>	offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), offene Gewässerufer und Küstenbereiche	Mittels Schutzmaß- nahmen gering
Mittelsäger	<i>Mergus serra- tor</i>	störungsarme Bereiche der küstennahe Ostsee und der Außenbodden mit reichen Fischbeständen; sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) wurde 2004 im Bereich Nordperd gesichtet (Froehlich & Sporbeck)	Keine; Lebens- raumansprüche und Habitausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen, dorni- ge Einzelsträucher mit angrenzenden <i>Nahrungshabitat</i> Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen: - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	potenziell möglich
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leuco- psis</i>	störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buch- ten) sowie -weiträumige störungsarme Grünlandkomplexe mit kurzgra- sigen Vegetationsbereichen, vorzugsweise im Überflutungsb- ereich der Küste und der Boddengewässer	Keine; Lebens- raumansprüche und Habitausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	<i>fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeres- gebiete bis 20 m Wassertiefe</i>	Keine; Lebens- raumansprüche und Habitausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Pfeifente	<i>Anas penelo- pe</i>	- geschützte, störungsarme Buchten und Haffe mit submer- ser Vegetation (Seegrasswiesen), Überschwemmungsflä- chen; - bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich ge- nutzte Flächen	Keine; Lebens- raumansprüche und Habitausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen sowie - störungsarme Windwattflächen, Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf und Ruheraum	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	potenziell möglich
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen	Mittels Schutzmaßnahmen gering
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hohe Grünlandanteile	potenziell möglich
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	große, unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	Mittels Schutzmaßnahmen gering

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche, Waldränder mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzend offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	potenziell möglich
Spießente	<i>Anas acuta</i>	störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen, Kleingewässern sowie Siedlungsbereichen (Gebäude und Vertikalstrukturen als Horststandort) sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat)	Mittels Schutzmaßnahmen gering
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Mittels Schutzmaßnahmen gering
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

Mit den Arten Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke kämen Arten des Offenlandes potenziell vor. Diese Arten sind in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel 2010) der Gruppe 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 100- 300 m zugeordnet. Im Rahmen des Forschungsprojekts (Bieringer et al. 2010) konnte nachgewiesen werden, dass der

Straßenverkehrslärm und die Aktivitätsdichte der meisten Arten der Gruppe 4 nicht oder nur schwach miteinander korrelieren. Dennoch ist auch für die Arten der Gruppe 4 eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar, daher werden artspezifische Effektdistanzen herangezogen. Die Effektdistanz stellt die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart dar. Für den Schwarz- und Rotmilan wird ein Störadius/ Fluchtdistanz von 300 m angegeben.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, durch die saisonal stark befahrene Straße Südstrand zwischen Göhren und Lobbe und einer artspezifischen Stör-/Effektdistanz der Vogelarten von 100 - 300 Metern kann ein Vorkommen der Arten im Wirkungsbereich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass diese störungsempfindlichen Arten aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr und touristischer Anbindung plus Klinikbetrieb nicht im Wirkbereich vorkommen.

Aufgrund der Vorbelastung im direkten Umfeld des geplanten Eingriffes und aufgrund der Tatsache, dass im Untersuchungsraum weiterhin großräumige, unzerschnittene Flächen vorhanden sind, ist nicht von einer Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten auszugehen.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet:

Der durch Ausweisung im FNP geregelte Erhalt des nördlichen Waldes minimiert potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgebiet im Vergleich zur Vorgängerplanung erheblich. Eine nutzungsfreie Zäsur im Band der vorhandenen Bebauungen am Südstraßen wird dauerhaft gesichert. Gleichzeitig schirmt dieser Wald das im südlichen Bereich ausgewiesene Sondergebiet Gesundheitswirtschaft effektiv gegenüber Einsichten aus Richtung Norden ab.

In Richtung Ostsee wird der küstenseitige Wald erhalten. Dieser schirmt zusammen mit der nutzungsbedingten Störkulisse des saisonal intensiv genutzten Strandes jegliche potenziell das östliche Schutzgebiet beeinträchtigende Auswirkung ab.

Potenzielle Betroffenheiten möglicher Brutvogelvorkommen können durch eine geregelte Bauzeit ausgeschlossen werden (Abriss und Fällarbeiten gem. § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig).

Sofern prägende Einzelbäume vorgefunden werden, sollten diese zum Erhalt festgesetzt werden.

Es werden baulich bereits veränderte Flächen mit vorhandener Versiegelung für das Vorhaben verwendet, wodurch dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegengewirkt wird. Die vorhandenen versiegelten Flächen werden zugunsten der Neubebauung entsiegelt. Das Maß der zulässigen Neubebauung entspricht nahezu dem Maß der Grundfläche der ehemaligen Gebäude.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines lockeren Siedlungsgebietes im Küstenwald und wird landseitig durch die Straße Südstrand und ihrem Begleitgrün sowie seeseitig durch den Wald und ein gem. §20 NatSchAG M-V geschützten Biotop getrennt. Das Bauvorhaben wird durch die vorhandenen Vegetationsstrukturen gut in die Landschaft eingebunden.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten Nutzung, der zulässigen Nutzungsart sowie der Bebauungsstruktur, keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird.

FFH-Gebiet marin DE 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht

Die Gebiete nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im Küstenmeer wurden durch den Beschluss des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 festgelegt.

Lage und allgemeine Gebietsbeschreibung: Das FFH 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht grenzt östlich an das Plangebiet. Es umfasst ausgedehnte Sand-

bänke im Bereich der Greifswalder Boddenrandschwelle und der Pommerschen Bucht mit eingelagerten Riffstrukturen auf einer Fläche von 40.401ha. Es ist Bestandteil der wichtigsten Überwinterungs- und Nahrungsgebiete des Ostseeraumes. Der Boddenrandschwelle kommt eine entscheidende hydrografische Schutzfunktion zu.

Die Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes resultiert aus der Ausprägung und Häufung der im Folgenden benannten FFH-Lebensraumtypen) und FFH-Arten sowie einer großflächigen Komplexbildung. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Schutzgebiet definiert:



Abbildung 10 FFH DE 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp
1170	Riffe
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1160	Flache große Meeresarme und -buchten

Tabelle 4: FFH-Lebensraumtypen für das Gebiet DE 1749-302

FFH-Arten: Folgende FFH-Arten werden im Standard-Datenbogen für das Gebiet aufgeführt:

FFH-Art		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
Phoca vitulina (Gemeiner Seehund)	EU-Code 1355	vermutlich keine
Halichoerus grypus (Kegelrobbe)	EU-Code 1364	vermutlich keine
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge)	EU-Code 1099	vermutlich keine
Petromyzon marinus (Meerneunauge)	EU-Code 1095	vermutlich keine
Alosa fallax (Finte)	EU-Code 1103	vermutlich keine
Acipenser oxyrinchus (Baltischer Stör)	EU-Code 5042	vermutlich keine
Phocoena phocoena (Schweinswal)	EU-Code 1351	vermutlich keine

Tabelle 5: FFH-Arten des Gebietes DE 1749-302 gem. Standard-Datenbogen (Stand April 2007)

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des FFH – Gebietes resultiert aus der hervorragenden Ausprägung und Häufung der zuvor benannten FFH – Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH-Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH-Gebieten (kohärentes Netz).

Das Erhaltungsziel für das marine FFH-Gebiet wird wie folgt beschrieben:

- Erhalt von Sandbänken mit schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar insbesondere durch Vermeidung von Schad- und Nährstoffeintrag sowie gefährdender Nutzungen (u.a. Sandabbau, Grundschieppnetzfisherei),

- Erhalt von vom Meeresboden aufragenden Hartsubstraten mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar insbesondere durch Vermeidung von Schad- und Nährstoffeintrag sowie gefährdender Nutzungen,
- Erhalt der Boddenrandschwelle,
- Erhalt und Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für marine Fischarten insbesondere durch den Ausschluss bzw. die Minimierung von Gewässerverschmutzungen; Schutz der Vorkommen durch Schonzeiten

Die Verletzlichkeit des Gebietes liegt vor allem in Nähr- und Schadstoffeinträgen, gefährdenden Nutzungen und Störungen der Bodensubstrate (jeweils soweit erheblich).

Einflüsse und Nutzungen im FFH-Gebiet:

	Intensität der Belastung	Auswirkung
Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.	mittlere Belastung	negativ
Angelsport, Angeln	mittlere Belastung	negativ
Energieleitungen, Rohrleitungen	hohe Belastung	negativ
Sonstige Energieversorgungsleitungen	hohe Belastung	negativ
Wassersport	hohe Belastung	negativ
Schiffahrtswege (künstliche), Kanäle	mittlere Belastung	negativ
invasive nicht-einheimische Arten	leichte Belastung	negativ
Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten	mittlere Belastung	negativ
Berufsfischerei mit aktiven Fanggeräten	hohe Belastung	negativ

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren:

S. Seiten 23-24, *Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund*

Abgrenzungen des Wirkraumes: Das FFH – Gebiet DE 1749-302 grenzt unmittelbar an den Ostseestrand der Gemeinde Göhren. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumansprüche der einzelnen FFH – Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Eine Nutzung des FFH- Gebietes ist nicht vorgesehen. Der Zugang zum Strand ist jedoch öffentlich. Es finden Erholungsnutzungen wie Baden, Spaziergehen sowie Fischerei statt. Das Vorhabengebiet wird durch den gesetzlich geschützten Küstenwald in Richtung FFH-Gebiet abgeschirmt.

Als Wirkraum ist aufgrund der Lage, der geplanten Nutzung und den daraus resultierenden Wirkfaktoren die Fläche innerhalb des Änderungsbereiches zu betrachten.

Auswirkungen auf die FFH – Lebensraumtypen: Vom Vorhaben werden keine über das Maß vorhandener Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes vermutet. Wirkungen, wie z.B. durch Badebetrieb und Lärm, welche das Gewässer beeinträchtigen könnten, werden bedingt durch Art und Umfang des Vorhabens nicht verursacht. Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen.

Es sind keine Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen darstellbar.

Auswirkungen auf die FFH – Arten: Von den für das FFH-Gebiet erfassten FFH-Arten *Phoca vitulina* (Gemeiner Seehund), *Halichoerus grypus* (Kegelrobbe), *Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge), *Petromyzon marinus* (Meerneunauge), *Alosa fallax* (Finte), *Acipenser oxyrhynchus* (Baltischer Stör) sowie *Phocoena phocoena* (Schweinswal) wurden nach Aussagen des Amtes für das Biosphärenreservat Südost-Rügen (Herr Schnick) Nachweise über das Vorhandensein der Kegelrobbe und des

Gemeinen Seehundes in der Umgebung von Middelhagen geführt. Für die beiden Neunaugenarten ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich, für die genannten Fische möglich, es liegen jedoch keine aktuellen Bestandsaufnahmen vor.

Kegelrobben wurden u.a. im Jahr 2007 in der Hagenschen Wiek gesichtet bzw. als Totfunde in Reusen geborgen. In der Vergangenheit wurde in der Lokalpresse von Sichtungen am Göhrener Nordperd berichtet (OZ vom 17.09.2009). Insgesamt ist der Bestand der Kegelrobbe im Greifswalder Bodden in den letzten Jahren leicht angestiegen.

Baubedingt sind akustische Störwirkungen möglich. Diese werden aber bedingt durch die Entfernung zur Ostsee sowie die ohnehin im Landschaftsraum vorhandenen Geräusche (Verkehr der Straße, Lebensäußerungen der Strandbesucher, Brandung) selbst am Ostseestrand kaum wahrnehmbar sein. Vom Vorhaben werden keine anlage- sowie betriebsbedingten über das derzeitige Maß, der bereits vorhandenen touristischen Nutzung, hinausgehenden Auswirkungen verursacht, welche die zunehmende Stabilisierung der Bestände der FFH-Arten in geeigneten Bereichen des weiteren Umfeldes beeinträchtigen könnten. Auch stoffliche Belastungen der Ostsee, ausgehend von Vorhaben, werden ausgeschlossen.

Maßnahmen mit denen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entgegengewirkt werden soll: Generell weisen die potenziell vom Vorhaben SO Gesundheitswirtschaft verursachten Auswirkungen keinerlei Erheblichkeit auf. Der Küstenwald sowie die strandnahen Biotope werden bedingt durch den gesetzlichen Biotopschutz nicht verändert. Somit bleiben ein visueller Schutz sowie ein Schutz vor potenziellen Geräuschbelastungen durch den Abstand zwischen Sondergebiet und dem Schutzgebiet bestehen. Der nördliche Wald bleibt generell erhalten.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht absehbar. Daher können auch keine Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Strandnutzung ist trotz ihrer Zulässigkeit als Vorbelastung anzusehen. Auch der Verzicht auf die vorliegende FNP-Änderung würde daran nichts ändern.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen marinen FFH-Gebietes 1749-302:

Anlagebedingt: Die künftige Nutzung des südlichen Planungsbereiches als Seminar- sowie Schulungsstandort wird trotz der Nähe zum FFH-Gebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, dabei insbesondere nicht auf die Qualität des Wassers und des Meeresbodens, ausüben.

Baubedingt anzunehmende visuelle sowie akustische Störwirkungen schirmen ein gesetzlich geschützter Gehölzbestand zwischen Strand und Baufläche sowie der Strand selbst mit seinen diversen Nutzungen größtenteils ab. Allein durch die Geräusche der Brandung besteht im Bereich des Schutzgebietes in wesentlichen Teilen des Jahres eine Geräuschkulisie, die weitere Wahrnehmung von Geräuschen jenseits der Düne unterbindet.

Betriebsbedingt: Bereits die ganzjährig anzutreffenden Strandnutzer stellen potenzielle Störfaktoren für eventuell am Südstrand rastende Kegelrobben oder Gemeine Seehunde dar. Diese Scheuchwirkung kann durch den Seminarbetrieb und die Produktionsstätte jenseits der Düne und jenseits des Küstenwaldes nicht verstärkt werden.

Anlage- sowie betriebsbedingt ist keine Störung durch das Vorhaben zu erwarten. Alle genannten Eventualitäten sind nicht geeignet, die Bestände der betroffenen Arten erheblich zu beeinträchtigen. Es ist nicht absehbar, dass das Vorhaben geeignet wäre, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes DE 1749-302 sowie der Zielarten zu verursachen.

Landschaftsschutzgebiet "Südost- Rügen" / Biosphärenreservat "Südost-Rügen"

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates "Südost-Rügen". Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone III (Zone des harmonischen Kulturlandschaft)

u.a. durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Weiterhin sind belastete oder geschädigte Ökosysteme und Landschaftsteile in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Die Ausweisung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans reduziert die ehemals zulässige Sondergebietsfläche zugunsten des Walderhalts erheblich. Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes werden aufgrund der guten Einbettung in Waldbestände vom Vorhaben Gesundheitswirtschaft nicht ausgehen.

Das Vorhaben gilt, da es sich in das Band der baulichen Nutzungen zwischen Göhren und Lobbe sowie mit der Hilfe von Großgrün in die Landschaft einfügt, als mit den Schutzziele der Biosphärenreservatsverordnung vereinbar.

3.2.6) Zusammenfassung

Das Vorhaben Flächennutzungsplan 2. Änderung der Gemeinde Göhren ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie der NATURA 2000-Gebiete sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden/ Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Landschaft / Landschaftsbild	positive Entwicklung
Mensch	positive Entwicklung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Ostseebad Göhren,
Juni 2015